



Checkliste – Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV)

Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Septembers außer Kraft

Vorgaben	Maßnahmen	Bereich / Verantwortung	Kontrolle/Dokumentation
§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung			
(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen:			
• Sind die einstellbaren technischen Paramater für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert?	z.B. Wochenendabsenkung		
• Wird die Heizung hydraulisch abgeglichen?	Wann der letzte/nächste?		
• Werden effiziente Heizpumpen im Heizsystem eingesetzt?	Alter, Effizienzklasse, Begehung, Sichtung		
• Sind Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt worden?			
Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Anlagenbetrieb zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.			
(2) Zur Optimierung der Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig (=> z.B. Schimmel, Frostschäden)			
• Wird die Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellung abgesenkt?			
• Wird die Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage u. eine Information des Betreibers (zu Sommerabschaltungen, Urlaubsenkungen, Anwesenheitssteuerungen) aktiviert?			
• Wird der Zirkulationsbetrieb unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz optimiert?			
• Werden die Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigungen geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz abgesenkt?	z.B. Legionellen		
• Wird die Heizgrenztemperatur, um Heizperiode und -tage zu verringern abgesenkt?			
• Gibt es Informationen des Gebäudeeigentümers			



Vorgaben	Maßnahmen	Bereich / Verantwortung	Kontrolle/Dokumentation
oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen?			
(3) Ergebnis und Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungsaktivitäten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.			
• Werden Ergebnisse und Prüfungen in Textform festgehalten?	Bericht, Checkliste		
(4) Wird die Heizungsprüfung von einer fachkundigen Person durchgeführt?			
• Dazu zählen: - Schornsteinfeger, - Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer, - Energieberater.			
(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen 2 Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.			
§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung			
(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen:			
• Bis zum 30. September 2023 - In Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1.000 qm ² beheizter Fläche oder - In Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten			
• Bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten			
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn:			
• Das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde			
• Innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungsaustausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des			



Vorgaben	Maßnahmen	Bereich / Verantwortung	Kontrolle/Dokumentation
Gebäudes bevorsteht • Das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.			
(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:			
• Eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1:2020-4			
• Eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur			
• Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems			
• Anpassung der Vorlauftemperaturregelung			
Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft			
§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen			
• Werden Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen alle konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umgesetzt um die Energieeffizienz im Unternehmen unverzüglich zu verbessern (1)?			
• Ist die Maßnahme wirtschaftlich durchführbar (Siehe DIN EN 17463: nach max. 20 Prozent der Nutzungsdauer ergibt sich ein positiver Kapitalwert, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von max. 15 Jahren)?			
• Werden die Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt (2)?			
(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.			